

# RS Vwgh 1993/10/27 93/05/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1993

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
AVG §68;  
BauO OÖ 1976 §41 Abs4 litd;  
BauO OÖ 1976 §49 Abs2;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Bei einer auf Holzbalken ruhenden Baracke handelt es sich schon deshalb um keine von der Bewilligungspflicht ausgenommene Baustelleneinrichtung, weil derartige Einrichtungen zufolge § 41 Abs 4 lit d OÖ BauO 1976 nur für die Dauer der Bauausführung nicht bewilligungspflichtig sind.

Baustelleneinrichtungen dürfen nur unmittelbar vor Baubeginn (und während der Bauausführung) errichtet werden, sofern außerdem eine allenfalls erforderliche Baubewilligung für jenes Bauvorhaben rechtskräftig erteilt worden ist, welchem die Baustelleneinrichtung dienen soll (Hinweis E 15.4.1986, 86/05/0029).

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993050153.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)